



# Gleiche Rechte für Menschen mit und ohne Behinderungen in Berlin

## Informationen in Leichter Sprache zum Landes-Gleichberechtigungs-Gesetz

Das Land Berlin hat seit dem Jahr 1999  
ein **Landes-Gleichberechtigungs-Gesetz**, kurz **LGBG**.  
Das LGBG wurde mehrfach überarbeitet und ergänzt.  
Seit dem 7. Oktober 2021 gilt ein neues LGBG.

Das neue Landes-Gleichberechtigungs-Gesetz hat 7 Teile.  
Jeder Teil besteht aus mehreren Paragrafen, also Artikeln.  
Das Paragrafen-Zeichen sieht so aus: §.  
Das LGBG hat insgesamt 35 Paragrafen.

### **Wichtige Hinweise:**

Dieser Text in Leichter Sprache ist sehr lang,  
Denn hier stehen fast alle Inhalte aus dem Original-Gesetz.  
Für Menschen mit Behinderungen sind besonders  
die Teile 1 und 2 und § 33 in Teil 6 wichtig.

Für eine bessere Lesbarkeit verwenden wir  
oft nur die weibliche Personen-Bezeichnung.  
Aber wir meinen immer alle Geschlechter,  
männliche, weibliche und diverse.

# Inhalt

<b>1. Allgemeines und Begriffe .....</b>	<b>4</b>
§ 1 Ziel des Gesetzes .....	4
§ 2 Gültigkeits-Bereich .....	4
§ 3 Menschen mit Behinderungen.....	5
§ 4 Barriere-Freiheit.....	6
§ 5 Passende Maßnahmen .....	6
§ 6 Diskriminierung .....	7
§ 7 Diskriminierungs-Verbot.....	7
<b>2. Pflichten der öffentlichen Stellen .....</b>	<b>8</b>
§ 8 Zusammenarbeit, Beteiligung, Unterstützung, Regel-Prüfung .....	8
§ 9 Frauen und Mädchen mit Behinderungen .....	9
§ 10 Kinder und Jugendliche mit Behinderungen .....	9
§ 11 Teilhabe in allen Lebens-Bereichen.....	10
§ 12 Sicherung der Mobilität .....	11
§ 13 Kommunikations-Formen.....	11
§ 14 Gestaltung von Dokumenten .....	12
§ 15 Leichte Sprache .....	13
<b>3. Besondere Pflichten der Senats-Verwaltungen .....</b>	<b>14</b>
§ 16 Zentrale Steuerungs-Stelle („Focal Point“) .....	14
§ 17 Senats-Verwaltungen.....	14
§ 18 Koordinierungs-Stellen .....	15
§ 19 Arbeits-Gruppen der Senats-Verwaltungen .....	16
§ 20 Berichts-Pflichten .....	17
§ 21 Bezirks-Verwaltungen .....	17

<b>4. Landes-Beauftragte und Landes-Beirat .....</b>	<b>18</b>
§ 22 Ernennung und Rechts-Stellung der Landes-Beauftragten .....	18
§ 23 Aufgaben der Landes-Beauftragten.....	18
§ 24 Berichts-Pflicht der Landes-Beauftragten .....	19
§ 25 Mitglieder des Landes-Beirates .....	19
§ 26 Aufgaben des Landes-Beirates .....	21
§ 27 Geschäfts-Stelle des Landes-Beirates .....	21
<b>5. Bezirks-Beauftragte und Bezirks-Beiräte .....</b>	<b>22</b>
§ 28 Ernennung und Rechts-Stellung der Bezirks-Beauftragten.....	22
§ 29 Aufgaben der Bezirks-Beauftragten .....	23
§ 30 Ernennung und Aufgaben der Bezirks-Beiräte .....	24
<b>6. Landes-Fachstelle und Schlichtungs-Stelle.....</b>	<b>25</b>
§ 31 Landes-Fachstelle für Barriere-Freiheit .....	25
§ 32 Besonderes Klage-Recht.....	26
§ 33 Schlichtungs-Stelle.....	26
<b>7. Förderung der Teilhabe und Monitoring-Stelle .....</b>	<b>28</b>
§ 34 Förderung der Teilhabe.....	28
§ 35 Unabhängige Monitoring-Stelle .....	28
<b>Über diesen Text.....</b>	<b>29</b>

# 1. Allgemeines und Begriffe

## § 1 Ziel des Gesetzes

Das Landes-Gleichberechtigungs-Gesetz (LGBG) hat dieses Ziel:

Die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Berlin sollen geschützt und gefördert werden.

Das sind die rechtlichen Grundlagen für das LGBG:

- **UN-Behinderten-Rechts-Konvention (UN-BRK)**

Das ist eine Vereinbarung der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Deutschland hat diese Vereinbarung unterschrieben.

- **Artikel 11 in der Verfassung von Berlin**

Das ist das Grundgesetz vom Land Berlin.

In Artikel 11 steht: Menschen mit Behinderungen dürfen nicht benachteiligt werden.

Das Land Berlin muss für gleiche Lebens-Bedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung sorgen.

## § 2 Gültigkeits-Bereich

Das LGBG gilt für alle Einrichtungen des Landes Berlin.

Dazu gehören zum Beispiel diese öffentlichen Stellen:

- Ämter, Behörden und Gerichte
- Kitas, Schulen und Universitäten
- Polizei und Feuerwehr
- Berliner Verkehrs-Betriebe (BVG)
- Berliner Stadt-Reinigungs-Betriebe (BSR)
- Rundfunk Berlin-Brandenburg (rbb)
- Berliner Bäder-Betriebe

Außerdem ist das Land Berlin beteiligt an vielen Einrichtungen und Organisationen. Auch sie sollen das LGBG bei ihrer Arbeit beachten. Dafür setzt sich das Land Berlin ein.

Das LGBG hat **keinen** Einfluss auf andere Gesetze, die Benachteiligung verbieten oder Gleichberechtigung fordern.

### § 3 Menschen mit Behinderungen

Die Bezeichnung „Menschen mit Behinderungen“ meint hier Menschen mit folgenden Beeinträchtigungen:

- **körperliche Beeinträchtigungen**  
Beispiel: Eine Person ist gelähmt und kann deshalb nicht laufen.
- **seelische Beeinträchtigungen**  
Beispiel: Eine Person hat eine Angst-Störung und kann deshalb den Alltag nur schwer bewältigen.
- **geistige Beeinträchtigungen**  
Beispiel: Eine Person hat Lernschwierigkeiten und kann deshalb nicht gut schreiben und rechnen.
- **Sinnes-Beeinträchtigungen**  
Beispiel: Eine Person ist gehörlos und kann deshalb gesprochene Sprache nicht verstehen.

Außerdem müssen diese 2 Voraussetzungen erfüllt sein:

Die Beeinträchtigung muss wahrscheinlich länger als 6 Monate bestehen.

Und: Die Beeinträchtigung muss den betroffenen Menschen bei der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben behindern.

## § 4 Barriere-Freiheit

Eine Barriere ist ein Hindernis.

Barrierefrei bedeutet: ohne Hindernisse.

Es gibt viele verschiedene Barrieren, zum Beispiel:

- Für Menschen im Rollstuhl  
ist eine Treppe eine Barriere.
- Für Menschen mit einer Depression  
sind feste Termine eine Barriere.
- Für Menschen mit Lernschwierigkeiten  
ist ein Gesetzes-Text eine Barriere.
- Für gehörlose Menschen  
ist eine Lautsprecher-Ansage eine Barriere.
- Für blinde Menschen  
ist ein ausgedruckter Brief eine Barriere.

Der öffentliche Raum muss so gestaltet sein,  
dass er für alle Menschen ohne zusätzliche Hilfe  
zugänglich und nutzbar ist.

Erst dann ist Barriere-Freiheit erreicht.

## § 5 Passende Maßnahmen

Passende Maßnahmen sind im Einzelfall notwendig,  
damit Menschen mit Behinderungen  
ihre Rechte gleichberechtigt nutzen können.  
Dabei dürfen die öffentlichen Stellen nicht  
übermäßig oder ungerecht belastet werden.

Eine passende Maßnahme für Menschen im Rollstuhl  
ist zum Beispiel eine Rampe am Bus.

Wenn passende Maßnahmen abgelehnt werden,  
dann ist das eine Diskriminierung nach diesem Gesetz.

## **§ 6 Diskriminierung**

Das Wort „Diskriminierung“ bedeutet:  
Ungleich-Behandlung oder Benachteiligung.

Diskriminierung meint hier Folgendes:  
Eine Person wird grundlos wegen ihrer Behinderung  
anders behandelt, ausgeschlossen oder eingeschränkt.  
Dadurch kann die Person ihre Rechte  
nicht mehr gleichberechtigt nutzen.

Eine Ungleich-Behandlung ist möglich und richtig,  
wenn damit die Nachteile von Menschen mit Behinderungen  
verhindert oder ausgeglichen werden.  
Das gilt zum Beispiel für passende Maßnahmen im Einzelfall.

Ein Mensch mit Behinderung fühlt sich  
durch eine öffentliche Stelle diskriminiert?  
Dann muss die öffentliche Stelle beweisen,  
dass der Diskriminierungs-Vorwurf nicht stimmt.

## **§ 7 Diskriminierungs-Verbot**

Niemand darf wegen seiner Behinderung diskriminiert werden.

Menschen mit Behinderungen sollen ihre Rechte  
ohne Diskriminierung nutzen können.  
Dazu gehört zum Beispiel das Recht auf Selbstbestimmung.  
Dafür setzt sich der Berliner Senat ein, also die Landes-Regierung.

Manche Menschen mit Behinderungen  
sind mehrfach von Diskriminierung betroffen.  
Sie werden wegen ihrer Behinderung diskriminiert  
und zusätzlich zum Beispiel wegen ihrer Herkunft,  
Religion, Hautfarbe oder sexuellen Orientierung.  
Diese mehrfache Diskriminierung muss beachtet werden.

## 2. Pflichten der öffentlichen Stellen

### § 8 Zusammenarbeit, Beteiligung, Unterstützung, Regel-Prüfung

Die öffentlichen Stellen setzen sich bei ihrer Arbeit ein für die Ziele des Landes-Gleichberechtigungs-Gesetzes (LGBG). Sie arbeiten zusammen und unterstützen sich gegenseitig.

Die öffentlichen Stellen müssen die Beauftragten für Menschen mit Behinderungen unterstützen. Sie müssen zum Beispiel notwendige Informationen geben und auf Antrag eine Akten-Einsicht ermöglichen. Die Beauftragten für Menschen mit Behinderungen dürfen für ihre Arbeit persönliche Daten verarbeiten.

Die öffentlichen Stellen beteiligen Menschen mit Behinderungen bei allen Entscheidungen über Menschen mit Behinderungen. Dabei vertreten Verbände und andere Organisationen die Interessen von Menschen mit Behinderungen, zum Beispiel der Landes-Beirat für Menschen mit Behinderungen. Mehr über diese Beteiligung steht in § 19 dieses Gesetzes.

Vorhandene und neue Gesetze oder Regeln dürfen Menschen mit Behinderungen nicht diskriminieren oder ihr Recht auf Gleichberechtigung und Teilhabe verletzen.



## **§ 9 Frauen und Mädchen mit Behinderungen**

Die öffentlichen Stellen fördern die Gleichberechtigung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen.

Sie müssen bei ihrer Arbeit alles dafür tun, damit Frauen und Mädchen mit Behinderungen nicht mehrfach diskriminiert werden.

Dabei sind besonders folgende Dinge wichtig:

- der Schutz vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch
- Hilfe, Unterstützung und Schutz vor Diskriminierung
- Zugang zu Gesundheits-Diensten und Sozial-Diensten
- Programme für die Bekämpfung von Armut

Es darf keine Nachteile mehr geben wegen einer bestimmten Geschlechts-Zugehörigkeit.

Nur dann kann sich die Situation von Frauen und Mädchen mit Behinderungen verbessern.

## **§ 10 Kinder und Jugendliche mit Behinderungen**

Die öffentlichen Stellen fördern die Gleichberechtigung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen.

Dabei sind besonders folgende Dinge wichtig:

- ein gemeinsames Leben mit der Familie
- das Recht auf Bildung
- die Teilnahme an Sport- und Freizeit-Aktivitäten

Bei allen Maßnahmen ist das Wohl des Kindes oder der jugendlichen Person am wichtigsten.

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen müssen also ihre Meinung frei sagen können.

Ihre Meinung wird dann angemessen beachtet, abhängig von Alter und geistiger Reife der Person.

## § 11 Teilhabe in allen Lebens-Bereichen

Menschen mit Behinderungen sollen möglichst unabhängig leben und überall teilhaben können.

Dafür brauchen sie einen gleichberechtigten Zugang:

- zum öffentlichen Raum.  
Dazu gehören zum Beispiel Bauwerke, Straßen und Wege.
- zu öffentlichen Verkehrsmitteln und ihren Anlagen.  
Dazu gehören zum Beispiel U-Bahnen und Bahnhöfe.
- zu Informationen und Kommunikations-Medien.  
Dazu gehört zum Beispiel das Internet.
- zu öffentlichen Einrichtungen und Diensten.  
Dazu gehören zum Beispiel Bürger-Ämter.

Die Rechte von Menschen mit Behinderungen sollen möglichst immer beachtet werden bei der Planung, Gestaltung und Pflege von öffentlichen Verkehrs-Wegen, Fahrzeugen und anderen Angeboten des ÖPNV.

ÖPNV ist die Abkürzung für: Öffentlicher Personen-Nahverkehr.

Es gibt schon gute Gesetze und Verträge für die Barriere-Freiheit im ÖPNV.

Die vorhandenen Gebäude von öffentlichen Stellen sollen in Zukunft barrierefrei werden.

Die Senats-Verwaltungen berichten bis zum 1. Januar 2024 über den Zustand der Barriere-Freiheit ihrer Gebäude.

Die anderen öffentlichen Stellen berichten bis zum 1. Januar 2026.

Danach entwickeln alle öffentlichen Stellen verpflichtende und überprüfbare Maßnahmen und Zeitpläne, damit die vorhandenen Barrieren beseitigt werden.

Die öffentlichen Stellen müssen sich auch einsetzen für mehr Barriere-Freiheit in nicht-öffentlichen Bereichen.

## **§ 12 Sicherung der Mobilität**

Manche Menschen mit Behinderungen können den ÖPNV nicht nutzen, weil sie zum Beispiel nicht allein ein- und aussteigen können.

Für sie werden andere passende Transport-Angebote entwickelt. Dazu gehört auch ein besonderer Fahrdienst.

Die Senats-Verwaltung für Soziales legt fest:

Wo wird der Fahrdienst angeboten?

Wer darf den Fahrdienst nutzen?

Was müssen die Nutzerinnen und Nutzer für den Fahrdienst bezahlen?

## **§ 13 Kommunikations-Formen**

Die Deutsche Gebärden-Sprache, kurz DGS, ist anerkannt als eigenständige Sprache.

Außerdem gibt es Lautsprach-begleitende Gebärden, kurz LBG.

Das bedeutet: Jedes gesprochene Wort wird begleitet von einem passenden Gebärden-Zeichen.

Hörbehinderte und sprachbehinderte Menschen dürfen DGS, LBG oder andere Hilfen nutzen bei der Verständigung mit öffentlichen Stellen.

Die öffentlichen Stellen müssen die Betroffenen über dieses Recht informieren

und die Verständigungs-Hilfen ermöglichen und bezahlen, zum Beispiel eine Gebärden-Sprach-Dolmetscherin.

Das steht auch in der Kommunikations-Hilfen-Verordnung (KHV).

Eltern und andere Sorge-Berechtigte mit Behinderungen haben das Recht auf eine barrierefreie Verständigung mit Schulen, Kitas und Kinder-Tagespflege-Stellen. Das gilt besonders für gehörlose, hörbehinderte und sprachbehinderte Eltern und andere Sorge-Berechtigte. Sie dürfen DGS, LBG oder andere Hilfen nutzen, wenn das für die elterliche Sorge notwendig ist.

Der Berliner Senat, also die Landes-Regierung, legt fest:  
Wie werden Verständigungs-Hilfen eingesetzt in Schulen, Kitas und Kinder-Tagespflege-Stellen?

Die öffentlichen Stellen setzen sich dafür ein, dass auch Menschen mit Lernschwierigkeiten passende Verständigungs-Hilfen bekommen.

## **§ 14 Gestaltung von Dokumenten**

Die öffentlichen Stellen sollen Behinderungen mitdenken bei der Gestaltung von Dokumenten.

Das gilt zum Beispiel für Bescheide und Verträge.

Blinde und sehbehinderte Menschen haben das Recht auf kostenfreie Dokumente in barrierefreier Form.

Aber das gilt nur für Dokumente, die notwendig sind für die Nutzung der eigenen Rechte.

Die Regeln für barrierefreie Dokumente stehen in diesen Vorschriften:

- Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung (VBD)
- Gesetz über die barrierefreie Informations- und Kommunikations-Technik Berlin (BIKTG Bln)

## **§ 15 Leichte Sprache**

Die öffentlichen Stellen sollen verständlich mit Menschen mit Behinderungen sprechen und schreiben. Sie müssen zum Beispiel Bescheide und Verträge einfach erklären.

Wenn die einfache Erklärung nicht ausreicht, dann müssen die öffentlichen Stellen die Informationen in Leichter Sprache erklären.

Die öffentlichen Stellen sollen öfter Informationen in Leichter Sprache anbieten.

## **3. Besondere Pflichten der Senats-Verwaltungen**

### **§ 16 Zentrale Steuerungs-Stelle („Focal Point“)**

Eine bestimmte Senats-Verwaltung ist immer zuständig für die allgemeine Behinderten-Politik in Berlin.

Diese Senats-Verwaltung steuert auch die Umsetzung des LGBG.

Dafür hat die Senats-Verwaltung eine zentrale Steuerungs-Stelle.

Diese zentrale Steuerungs-Stelle nennt man auch: Focal Point.

Focal Point ist Englisch und wird so ausgesprochen: Fokel Peunt.

Die zentrale Steuerungs-Stelle stimmt sich

bei fachlichen Fragen mit den Koordinierungs-Stellen ab.

Mehr über die Koordinierungs-Stellen steht in § 18 dieses Gesetzes.

### **§ 17 Senats-Verwaltungen**

Die Senats-Verwaltungen müssen bei ihrer Arbeit immer die Rechte von Menschen mit Behinderungen mitdenken.

Dafür müssen sie passende Maßnahmen entwickeln,

zum Beispiel Schulungs-Angebote für die Beschäftigten.

Die Senats-Verwaltungen beteiligen

die Landes-Beauftragte für Menschen mit Behinderungen

bei allen wichtigen Plänen über Menschen mit Behinderungen.

Die Landes-Beauftragte muss immer rechtzeitig

nach ihrer Meinung gefragt werden.

Diese Beteiligung muss barrierefrei möglich sein.

Mehr über die Landes-Beauftragte steht in Teil 4 dieses Gesetzes.

Die Senats-Verwaltungen sollen Menschen mit Behinderungen bei diesen Dingen unterstützen:

- einen Verein gründen
- die eigenen Fähigkeiten stärken
- selbständig und selbstbestimmt handeln
- die eigenen Interessen vertreten

Die Senats-Verwaltungen sollen das Ehren-Amt fördern, also freiwillige soziale Tätigkeiten ohne Bezahlung.

Durch mehr Ehren-Amt wird das Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderungen verbessert.

## **§ 18 Koordinierungs-Stellen**

Die Senats-Verwaltungen legen Koordinierungs-Stellen fest, damit die Ziele des LGBG besser und schneller erreicht werden.

Die Koordinierungs-Stellen beraten und unterstützen die Senats-Verwaltungen bei allen Entscheidungen über Menschen mit Behinderungen.

Sie kümmern sich auch um fachliche Abstimmungen.

Die Koordinierungs-Stellen beteiligen bei wichtigen Aufgaben die Arbeits-Gruppen „Menschen mit Behinderungen“.

Mehr über die Arbeits-Gruppen steht in § 19 dieses Gesetzes.

Die Koordinierungs-Stellen organisieren und leiten die Sitzungen der Arbeits-Gruppen „Menschen mit Behinderungen“ und veröffentlichen möglichst schnell die Ergebnisse der Sitzungen.

Die Koordinierungs-Stellen berichten regelmäßig auf ihren Internet-Seiten über die Umsetzung des LGBG.

## § 19 Arbeits-Gruppen der Senats-Verwaltungen

Jede Senats-Verwaltung gründet wenigstens eine Arbeits-Gruppe „Menschen mit Behinderungen“.  
Die Arbeits-Gruppen vertreten die Interessen von Menschen mit Behinderungen und fördern das Wissen über Menschen mit Behinderungen.  
Diese Beteiligung der Arbeits-Gruppen muss barrierefrei möglich sein.

Die Arbeits-Gruppen bestehen hauptsächlich aus Mitgliedern des Landes-Beirates für Menschen mit Behinderungen, aus Beschäftigten der Senats-Verwaltungen und vielleicht auch aus bestimmten Fachleuten.  
Mehr über den Landes-Beirat steht in Teil 4 dieses Gesetzes.

Außerdem beteiligen sich diese Personen an den Arbeits-Gruppen:

- die zentrale Steuerungs-Stelle (Focal Point)
  - die Landes-Beauftragte für Menschen mit Behinderungen
  - eine Bezirks-Beauftragte für Menschen mit Behinderungen
- Mehr über die Bezirks-Beauftragten steht in Teil 5 dieses Gesetzes.

Jede Arbeits-Gruppe hat höchstens 15 Mitglieder und eine eigene Geschäfts-Ordnung.  
In der Geschäfts-Ordnung steht zum Beispiel, wie oft sich die Arbeits-Gruppe im Jahr trifft.  
Alle Mitglieder und beteiligten Personen werden frühzeitig über geplante Themen informiert.  
Sie dürfen auch eigene Themen vorschlagen.

Jede Arbeits-Gruppe soll wenigstens 2 Mal im Jahr die Leitung der zuständigen Senats-Verwaltung einladen.



## **§ 20 Berichts-Pflichten**

Der Berliner Senat, also die Landes-Regierung, informiert alle 2 Jahre das Berliner Abgeordneten-Haus, also das Landes-Parlament, über die Lebens-Situation von Menschen mit Behinderungen und über die Umsetzung des LGBG.

Eine bestimmte Senats-Verwaltung ist immer zuständig für die Beschäftigten des Landes Berlin.

Diese Senats-Verwaltung informiert das Abgeordneten-Haus alle 2 Jahre über den Anteil der Beschäftigten mit Behinderungen. Und sie erklärt: So soll die Situation von Menschen mit Behinderungen in den Bereichen Beschäftigung und Ausbildung verbessert werden.

## **§ 21 Bezirks-Verwaltungen**

Die Bezirks-Verwaltungen gründen Koordinierungs-Stellen, damit die Ziele des LGBG besser und schneller erreicht werden.

Jede Bezirks-Verwaltung beteiligt die Bezirks-Beauftragte für Menschen mit Behinderungen bei allen wichtigen Plänen über Menschen mit Behinderungen.

Die Bezirks-Beauftragte muss immer rechtzeitig nach ihrer Meinung gefragt werden.

Diese Beteiligung muss barrierefrei möglich sein.

Mehr über die Bezirks-Beauftragten steht in Teil 5 dieses Gesetzes.

Die Bezirks-Verwaltungen berichten regelmäßig auf ihren Internet-Seiten über die Umsetzung des LGBG.

## **4. Landes-Beauftragte und Landes-Beirat**

### **§ 22 Ernennung und Rechts-Stellung der Landes-Beauftragten**

Der Berliner Senat, also die Landes-Regierung, ernennt eine Landes-Beauftragte für Menschen mit Behinderungen. Dabei stimmt sich der Berliner Senat ab mit dem Landes-Beirat für Menschen mit Behinderungen.

Die Senats-Verwaltung für Soziales ist zuständig für die Stellen-Ausschreibung der Landes-Beauftragten. Der Landes-Beirat für Menschen mit Behinderungen beteiligt sich am Bewerbungs- und Auswahl-Verfahren.

Die Landes-Beauftragte ist 5 Jahre lang im Amt. Danach kann dieselbe Person wieder ernannt werden oder eine andere Person übernimmt das Amt.

Die Landes-Beauftragte arbeitet unabhängig und eigenständig in allen Fachbereichen.

Die Landes-Beauftragte darf nicht benachteiligt werden wegen ihrer besonderen Aufgaben.

### **§ 23 Aufgaben der Landes-Beauftragten**

Die Landes-Beauftragte für Menschen mit Behinderungen setzt sich dafür ein, dass das Land Berlin das LGBG umsetzt.

Die Landes-Beauftragte steuert die Zusammenarbeit zwischen staatlichen und nicht-staatlichen Stellen. Sie arbeitet zusammen mit dem Landes-Beirat für Menschen mit Behinderungen.

Die Landes-Beauftragte ist Ansprech-Person,  
wenn eine Person oder Organisation findet:  
Die Rechte von Menschen mit Behinderungen  
werden bei einer bestimmten Sache nicht beachtet,  
zum Beispiel bei Verstößen gegen das Diskriminierungs-Verbot.

Wenn die Landes-Beauftragte solche Verstöße feststellt,  
dann informiert sie die verantwortlichen Stellen und Personen.  
Sie fordert dann eine Erklärung bis zu einer bestimmten Frist.  
Gleichzeitig kann sie Verbesserungsvorschläge machen.

## **§ 24 Berichts-Pflicht der Landes-Beauftragten**

Die Landes-Beauftragte für Menschen mit Behinderungen  
informiert alle 2 Jahre den Berliner Senat über:

- alle Rechts-Verstöße von öffentlichen Stellen,  
zugehörige Erklärungen und Maßnahmen,
- eigene Aktionen, Tätigkeiten und Ziele.

Danach bekommt das Abgeordneten-Haus den Bericht.  
Das Abgeordneten-Haus ist das Landes-Parlament von Berlin.  
Die Abgeordneten besprechen den Bericht.

## **§ 25 Mitglieder des Landes-Beirates**

Es gibt einen Landes-Beirat für Menschen mit Behinderungen.  
Der Landes-Beirat setzt sich ein  
für die Interessen von Menschen mit Behinderungen.

Der Landes-Beirat ist 5 Jahre lang im Amt.  
Dann wird ein neuer Landes-Beirat gebildet.  
Zum Landes-Beirat gehören insgesamt 26 Mitglieder.  
Jedes Mitglied hat ein stellvertretendes Mitglied.

Zum Landes-Beirat gehört je eine Vertreterin oder ein Vertreter von 15 sozialen Verbänden und Vereinen im Land Berlin.

Diese 15 Mitglieder haben je **ein Stimmrecht** im Landes-Beirat.

Die Landes-Beauftragte und die Verbände und Vereine machen Vorschläge zu den 15 Mitgliedern mit Stimmrecht.

Dann ernennt der Berliner Senat diese 15 Mitglieder.

Sie sind ehrenamtlich im Landes-Beirat tätig und bekommen meistens nur eine Aufwands-Entschädigung.

Außerdem gehören zum Landes-Beirat diese 11 Mitglieder:

1. die Landes-Beauftragte für Menschen mit Behinderungen
  - je eine Vertreterin oder ein Vertreter ...
2. des Inklusions-Amtes,
3. der Bezirke,
4. der Regional-Leitung Berlin-Brandenburg der Bundes-Agentur für Arbeit,
5. der Liga der Spitzen-Verbände der Freien Wohlfahrts-Pflege,
6. des Landes-Sport-Bundes,
7. des Vereins „Unternehmens-Verbände in Berlin und Brandenburg“,
8. von einer Einrichtung aus dem LSBTI-Bereich  
(Lesben, Schwule, bisexuelle, trans- und inter-geschlechtliche Menschen),
9. der Beauftragten des Senats für Integration und Migration,
10. der Senats-Verwaltung für Anti-Diskriminierung,
11. der Haupt-Schwerbehinderten-Vertretung.

Diese 11 Mitglieder haben **kein Stimmrecht**.

Die oben genannten Einrichtungen und öffentlichen Stellen ernennen ihre Vertreterinnen und Vertreter im Landes-Beirat.

Alle Mitglieder des Landes-Beirats sollen zusammen die Vielfalt von Menschen mit Behinderungen in Berlin zeigen. Deshalb muss wenigstens die Hälfte der Mitglieder weiblich sein.

Die Landes-Beauftragte für Menschen mit Behinderungen bestimmt den Termin für die erste Sitzung des Landes-Beirats.

## **§ 26 Aufgaben des Landes-Beirates**

Der Landes-Beirat für Menschen mit Behinderungen vertritt die Gesellschaft, also Bürgerinnen und Bürger.

Er berät und unterstützt die Landes-Beauftragte und den Berliner Senat, also die Landes-Regierung.

Das tut er bei allen Fragen zu Menschen mit Behinderungen.

Der Landes-Beirat beschließt eine eigene Geschäfts-Ordnung und eine eigene Wahl-Ordnung.

Er wählt ein Mitglied zur Vorsitzenden.

Der Landes-Beirat arbeitet eng zusammen mit Personen, Einrichtungen und Verbänden, die sich mit Behinderten-Politik auskennen. Er lädt sie bei Bedarf zu seinen Sitzungen ein.

Die Geschäfts-Stelle des Landes-Beirats leitet die Beschlüsse des Landes-Beirates an die zuständigen öffentlichen Stellen weiter.

## **§ 27 Geschäfts-Stelle des Landes-Beirates**

Die Geschäfts-Stelle des Landes-Beirats ist im Büro der Landes-Beauftragten für Menschen mit Behinderungen.

## 5. Bezirks-Beauftragte und Bezirks-Beiräte

### § 28 Ernennung und Rechts-Stellung der Bezirks-Beauftragten

Jedes Bezirks-Amt ernennt  
eine Bezirks-Beauftragte für Menschen mit Behinderungen.  
Dabei stimmt sich das Bezirks-Amt ab  
mit dem Bezirks-Beirat für Menschen mit Behinderungen.

Die Bezirks-Verwaltungen sind zuständig  
für die Stellen-Ausschreibung der Landes-Beauftragten.  
Der Bezirks-Beiräte für Menschen mit Behinderungen  
beteiligen sich am Bewerbungs- und Auswahl-Verfahren.

Die Bezirks-Beauftragten sind 5 Jahre lang im Amt.  
Danach können dieselben Personen wieder ernannt werden  
oder andere Personen übernehmen das Amt.

Die Bezirks-Beauftragten arbeiten fachlich eigenständig  
in allen Angelegenheiten der Bezirke.  
Sie sind hauptamtlich tätig, also fest angestellt mit Bezahlung.

Die Bezirks-Beauftragten haben ihre Büros  
bei den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der Berliner Bezirke.  
Die Bezirks-Beauftragten dürfen nicht benachteiligt werden  
wegen ihrer besonderen Aufgaben.

## **§ 29 Aufgaben der Bezirks-Beauftragten**

Die Bezirks-Beauftragten für Menschen mit Behinderungen setzen sich dafür ein, dass die Berliner Bezirke das LGBG umsetzen. Sie sind die Verbindungs-Stelle bei der Zusammenarbeit zwischen staatlichen und nicht-staatlichen Stellen in den Bezirken.

Die Bezirks-Beauftragten sind Ansprech-Personen für Vereine und andere Organisationen, die sich mit der Lebens-Situation von Menschen mit Behinderungen beschäftigen. Sie sind auch Ansprech-Personen für Privat-Personen, die ein Problem wegen einer Behinderung haben.

Die Bezirks-Beauftragten machen Vorschläge zu geplanten Vorschriften und Maßnahmen der Bezirke, wenn es um die Rechte von Menschen mit Behinderungen geht. Dabei arbeiten sie zusammen mit den Einrichtungen der Behinderten-Selbsthilfe. Und sie achten bei allen wichtigen Plänen der Bezirke auf die Einhaltung der Behinderten-Rechte.

## **§ 30 Ernennung und Aufgaben der Bezirks-Beiräte**

Jeder Bezirk hat einen Bezirks-Beirat für Menschen mit Behinderungen.

Diese 12 Bezirks-Beiräte vertreten die Gesellschaft.

Sie beraten und unterstützen die Bezirks-Beauftragten bei allen wichtigen Fragen zu Menschen mit Behinderungen.

Die Bezirks-Beiräte können auch die Bezirks-Ämter und die Bezirks-Verordneten-Versammlungen beraten.

Alle Mitglieder eines Bezirks-Beirats sollen zusammen die Vielfalt von Menschen mit Behinderungen im Bezirk zeigen.

Die Bezirks-Ämter ernennen die Mitglieder der Bezirks-Beiräte. Dabei stimmen sie sich ab mit den Bezirks-Beauftragten für Menschen mit Behinderungen.

Die Bezirks-Beiräte beschließen eine eigene Geschäfts-Ordnung.



## 6. Landes-Fachstelle und Schlichtungs-Stelle

### § 31 Landes-Fachstelle für Barriere-Freiheit

Das Land Berlin gründet zum 1. Januar 2022 eine Landes-Fachstelle für Barriere-Freiheit.

Die Landes-Fachstelle ist für öffentliche Stellen die erste Kontakt-Stelle bei Fragen zur Barriere-Freiheit. Die Landes-Fachstelle unterstützt die öffentlichen Stellen bei der Entwicklung und Umsetzung von Plänen zur Barriere-Freiheit. Sie informiert und berät auf Wunsch auch Unternehmen, Verbände und interessierte Bürgerinnen und Bürger. Gleichzeitig beraten Fachleute die Landes-Fachstelle.

Das sind die wichtigsten Aufgaben der Landes-Fachstelle:

- beraten und Pläne erarbeiten
- Informationen sammeln, ergänzen und weitergeben
- ein Netzwerk aus Fachleuten aufbauen
- die Öffentlichkeit aufklären

Die Landes-Fachstelle kann diese Aufgaben auch übergeben an andere Beratungs-Stellen und Fachdienste.

Neben der Landes-Fachstelle gibt es schon die Kompetenz-Stelle für Digitale Barriere-Freiheit. Sie ist die erste Kontakt-Stelle für öffentliche Stellen bei Fragen zur digitalen Barriere-Freiheit.

Die Aufgaben der Kompetenz-Stelle stehen in diesen Gesetzen:

- Gesetz zur Förderung des E-Government (EGovG Bln)  
E-Government ist Englisch und heißt übersetzt: elektronische Regierung.
- Gesetz über die barrierefreie Informations- und Kommunikations-Technik Berlin (BIKTG Bln)

## **§ 32 Besonderes Klage-Recht**

Ein Verband oder ein Verein mit Stimmrecht im Landes-Beirat darf in diesen Fällen widersprechen oder klagen:

- Eine öffentliche Stelle verstößt gegen das Diskriminierungs-Verbot nach § 7 LGBG.
- Eine öffentliche Stelle verstößt gegen die Barriere-Freiheits-Pflichten nach § 11-15 LGBG.

Dieses besondere Klage-Recht gilt nur, wenn die Arbeit des Verbands oder des Vereins durch den Rechts-Verstoß beeinflusst wird.

Und: Der Verband muss nachweisen, dass der Rechts-Verstoß allgemeine Bedeutung hat, also viele Menschen betrifft.

Das besondere Klage-Recht gilt nicht, wenn der Rechts-Verstoß gerichtlich beschlossen wurde.

## **§ 33 Schlichtungs-Stelle**

Es wird eine Schlichtungs-Stelle mit Geschäfts-Stelle gegründet bei der Landes-Beauftragten für Menschen mit Behinderungen.

Diese Schlichtungs-Stelle vermittelt bei Problemen zwischen Menschen mit Behinderungen und öffentlichen Stellen.

Diese Vermittlung nennt man auch Schlichtungs-Verfahren.

Das Schlichtungs-Verfahren ist kostenlos.

Beim Schlichtungs-Verfahren sind diese Dinge wichtig:

- Die Schlichtungs-Stelle arbeitet unabhängig.
- Das Verfahren ist für alle Interessierten zugänglich.
- Alle Beteiligten können sich zu dem Fall äußern.
- Die Beschäftigten der Schlichtungs-Stelle arbeiten vertraulich.
- Die Verständigung mit der Schlichtungs-Stelle muss für alle Menschen barrierefrei möglich sein.

Jede Person kann ein Schlichtungs-Verfahren beantragen, wenn sie findet: Eine öffentliche Stelle hat meine Rechte aus dem LGBG verletzt. Der Antrag muss spätestens einen Monat nach der Rechts-Verletzung gestellt werden. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden oder die Schlichtungs-Stelle schreibt den Antrag. Dann schickt die Schlichtungs-Stelle den Antrag an die betroffene öffentliche Stelle.

Ein Verband oder ein Verein mit Klage-Recht nach § 32 darf in diesen Fällen ein Schlichtungs-Verfahren beantragen:

- Eine öffentliche Stelle verstößt gegen das Diskriminierungs-Verbot nach § 7 LGBG.
- Eine öffentliche Stelle verstößt gegen die Barriere-Freiheits-Pflichten nach § 11-15 LGBG.

Die schlichtende Person aus der Schlichtungs-Stelle muss sich immer für eine friedliche Einigung einsetzen. Sie kann einen Schlichtungs-Vorschlag machen und eine extra Streit-Vermittlung anbieten.

Das Schlichtungs-Verfahren endet:

- mit der Einigung der Beteiligten,
- der Rücknahme des Schlichtungs-Antrags
- oder ohne eine Einigung.

Wenn es ein Schlichtungs-Verfahren gibt und gleichzeitig einen Widerspruch oder eine Klage nach § 32, dann muss immer zuerst das Schlichtungs-Verfahren stattfinden.

Die Senats-Verwaltung für Soziales legt fest:

Wer arbeitet in der Schlichtungs-Stelle?

Wie läuft das Schlichtungs-Verfahren ab?

Welche Berichts-Pflichten hat die Schlichtungs-Stelle.

# 7. Förderung der Teilhabe und Monitoring-Stelle

## § 34 Förderung der Teilhabe

Das Land Berlin fördert mit Geld Maßnahmen von Organisationen, die eine Teilhabe von Menschen mit Behinderungen bei öffentlichen Angelegenheiten verbessern.

Es werden aber nur die Organisationen unterstützt, die sich dauerhaft für Menschen mit Behinderungen einsetzen. Sie müssen die Interessen von Menschen mit Behinderungen im Land Berlin oder in einem Bezirk vertreten.

Bei der Förderung werden die Organisationen bevorzugt, die geleitet und verwaltet werden von Menschen mit Behinderungen und größtenteils Mitglieder mit Behinderungen haben.

Die Senats-Verwaltung für Soziales legt fest:

Welche Stelle entscheidet über die Geld-Förderung?

Wie wird über die Geld-Förderung entschieden?

## § 35 Unabhängige Monitoring-Stelle

Es wird eine unabhängige Monitoring-Stelle beauftragt.

Monitoring bedeutet: Beobachtung und Kontrolle.

Die Monitoring-Stelle kontrolliert in Berlin die Einhaltung und Umsetzung der UN-Behinderten-Rechts-Konvention.

# Über diesen Text



Der Text in Leichter Sprache ist von capito Berlin.

4 Personen mit Lernschwierigkeiten

haben den Text auf Verständlichkeit geprüft.

## Kontakt



Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

Presse- und Öffentlichkeits-Arbeit

Oranienstraße 106

10969 Berlin

Telefon: 030 90 28-0

E-Mail: [pressestelle@senias.berlin.de](mailto:pressestelle@senias.berlin.de)

Internet: [www.berlin.de/sen/ias](http://www.berlin.de/sen/ias)

© SenIAS